

Verden, 02.09.2021

Hygienekonzept der Kreisvolkshochschule Verden

Nach § 5 der Niedersächsischen Verordnung **über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten** (Niedersächsische Corona-Verordnung) ist die Kreisvolkshochschule Verden verpflichtet, im Zuge ihres Angebotes an Präsenzunterricht ein Hygienekonzept vorzuhalten.

Das Hygienekonzept befindet sich dabei in stetiger Anpassung an die rechtlichen Vorgaben sowie die aktuell geltenden Warnungen der Gesundheitsbehörden und deren beratende Institute.

1. Zutritt zu den Gebäuden der KVHS in Verden und Achim

- a) Die Gebäude der Kreisvolkshochschule in Verden und Achim sind für Kursleitende sowie Kursteilnehmende zum Besuch der Kurse geöffnet. Für andere persönliche Vorsprachen ist vorab telefonisch oder per E-Mail ein Termin zu vereinbaren.
- b) Im Gebäude der Kreisvolkshochschule Verden gilt eine Einbahnstraßenregelung wie folgt: Der Zutritt ist nur über den Haupteingang gestattet. Als Ausgang ist der Notausgang links vom Haupteingang KVHS zu nutzen.
- c) Die allgemein geltenden Abstandsregelungen sind einzuhalten.

2. Testpflicht und Testnachweis

- a) Bei 5 Unterrichtstagen in der Woche müssen sich Kursteilnehmende, Lehrkräfte und Dozierende *zweimal wöchentlich* auf das Coronavirus testen. Ein handelsüblicher Selbsttest ist hierfür ausreichend. Das Testergebnis darf nicht älter als *24 Stunden* sein und ist zu dokumentieren. Dieser Nachweis muss den Kursleitungen vor Unterrichtsbeginn ausgehändigt werden. Die notwendigen Tests sowie ein Formblatt zur Dokumentation können von der KVHS bereitgestellt werden.
- b) Bei unter 5 Unterrichtstagen besteht keine gesetzliche Testpflicht für Kursteilnehmende, Lehrkräfte und Dozierende. In welcher Form ein Testnachweis erfolgen muss, ist vor Kursbeginn in **individueller Absprache mit der jeweiligen Programmbereichsleitung** zu klären.
In jedem Fall werden Testungen empfohlen!
Ergibt die Testung ein positives Ergebnis, ist die KVHS-Leitung darüber zu informieren und Sie bleiben zu Hause!
- c) **Gilt im Landkreis Verden die Warnstufe 1, ist die Teilnahme an Indoor-Angeboten nur noch unter Einhaltung der 3-G-Regelung möglich (vgl. §8 Nds. CoronaVO).**

3. Mund- und Nasenschutz

In den Gebäuden der Kreisvolkshochschule ist das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske für Teilnehmende, Besuchende und Mitarbeitende verpflichtend. **Teilnehmende können, sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum eingenommen haben, ihre Maske abnehmen.** Das Gleiche gilt für Mitarbeitende, sobald diese ihren Büroarbeitsplatz eingenommen haben. Die medizinische Maske bzw. FFP2-Maske ist selbst mitzubringen.

Abweichende Regelung für die Zeit vom 02. - 17.09.2021:

In allen Kursen, welche an **5 Unterrichtstagen** in der Woche im Hause sind, gilt die Maskenpflicht auch **während** des Unterrichts!

Für alle anderen Teilnehmenden, Lehrkräfte und Dozierende gelten die mit der zuständigen Programmbereichsleitung getroffenen Absprachen!

Je nach Pandemielage kann diese abweichende Regelung über den 17.09.2021 hinaus verlängert werden.

Sobald die Abstandsregelungen in einem Unterrichtsraum nicht eingehalten werden können, gilt eine Maskenpflicht - auch während des Unterrichts!

4. Verhalten und Hygiene

Mitarbeitende der Kreisvolkshochschule nehmen am ersten Kurstag die Einweisung der Teilnehmenden in die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und dokumentieren dies mit den Unterschriften der Teilnehmenden. Entsprechende Dokumente (Merkblatt, Sitzpläne etc.) liegen vor.

Pro Stockwerk stehen Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung, Toilettenbesuche sind über ein Ampelsystem geregelt.

5. Verhalten im Krankheits- und Verdachtsfall

Bei Krankheits-/Erkältungssymptomen ist eine Teilnahme am Unterrichtsgeschehen durch Teilnehmende und Kursleitende **NICHT** möglich.

6. Lüftung der Räumlichkeiten

a) **Das Lüften der Unterrichtsräume erfolgt immer, sobald der im Raum aufgestellte CO² Luftqualitäts-Monitor dies meldet.** Die Lüftung hat als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend. Verantwortlich für die Durchführung der ordnungsgemäßen Lüftung ist die Kursleitung.

b) In den Pausen ist darüber hinaus länger zu lüften.

7. Möblierung der Unterrichtsräume

a) Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregelungen angeordnet und dürfen nicht umgestellt werden. Die Sitzordnung wird von der Kursleitung dokumentiert und darf im Kursverlauf nicht verändert werden.

- b) Bis auf weiteres ist nur Frontalunterricht möglich. Auf Partner- und Gruppenarbeit soll nach Möglichkeit verzichtet werden, ebenso auf Tafelarbeit durch Teilnehmende.

8. Pausengestaltung

Während der Pausen sollte das Gebäude von allen Teilnehmenden verlassen werden. Ein Aufenthalt auf den Fluren ist nicht gestattet. Ist ein Aufenthalt im Freien witterungsbedingt nicht zumutbar, darf die Pause im Unterrichtsraum am eigenen Sitzplatz verbracht werden. Der Verzehr mitgebrachter Getränke und Speisen und ggf. das dafür notwendige Abnehmen des Mund- und Nasenschutzes sind in diesem Ausnahmefall am Sitzplatz gestattet.

9. Nutzungseinschränkungen

- a) Der Aufzug ist nur jeweils von einer Person zu nutzen.
- b) Die Nutzung der Aufenthalts- und Gemeinschaftsecken sowie der Küchenbereiche für Teilnehmende ist nicht gestattet.
- c) Der Dozentenraum ist nur einzeln zu betreten.

10. Reinigung

In EDV-Räumen werden die Tastaturen, Mäuse und Maus-Pads vor Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende von den Teilnehmenden und Dozenten mit entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt. Diese werden von der KVHS zur Verfügung gestellt.

Ansonsten erfolgt das Reinigen der Unterrichtsräume sowie der Sanitärbereiche regelmäßig.

11. Sammelplätze im Brandfall

Auch an den Sammelplätzen ist darauf zu achten, dass Menschenansammlungen vermieden werden und der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.